Gewicht legen, daß die Vertretung vor der Hand nicht gleichmässig sein würde, aus dem Grunde, weil eben diese Vertretungssig sein würde, aus dem Grunde, weil eben diese Vertretungssig sein Entwurf zu einer Kreistagsordnung vorgelegt wurde, und derselbe hier keinen Anklang gefunden hat, so lag der Grund das von nicht darin, weil er genau die Vorschläge enthielt, welche von nicht darin, weil er genau die Vorschläge enthielt, welche Seiten der Mitglieder von jeder Kammer gemacht worden sind, fondern darin, weil jene Vorschläge den jeht gemachten nicht gehalten werden, vermöge seiner Wahl, seine Committenten in andern Corporationen zu vertreten und in diesen dieselben verschielt zu machen", sur Geschäfte, auf welche seine Wahl gar nicht gerichtet war.

Mbg. Sauswald: Ich muß vorausschicken, bag ich mit ben von ber Deputation ausgesprochenen Grundfagen einverftanben bin, demungeachtet aber glaube ich, bag eine proviforifche Bertretung bes Bauernftanbes bei ben Kreisversammlungen bis zum Erscheinen einer neuen Rreistagsordnung nicht ohne Nugen fein wird. Es find zwar Zweifel gegen eine folche Bertretung erhoben worden, ich glaube aber boch, daß auch biefe Zweifel auf irgend eine Beife zu befeitigen find. Bielleicht ift es moglich, burch einen Bermittelungsantrag eine Bereinigung zwischen ber erften und zweiten Rammer herbeiguführen; ich will mir erlauben, in biefer Sinficht folgenden Untrag gu ftellen: "Die hohe Staatsregierung ju ersuchen, bie provisorische Bertretung bes Bauernftanbes auf ben erblan= bifden Rreisverfammlungen burch Berorbnung gu bemirten, und fobann ber nachften Stanbeverfammlung einen auf gleiche' Bertretung ber brei Stande bei ben Rreistagen burch Freigemablte und fonft im Beifte ber landftanbifchen Berfaffung begrundeten Entwurf, uuter Berudfichtigung bes Berhaltniffes der Bahlbegirke gu den Rreifen, vorzulegen." Ich habe versucht, barin beide Untrage zu ver= schmelzen, und erlaube mir, meinen Untrag zur Unterftugung gu uberreichen.

Prafident D. Saafe: Wird biefer Untrag unterflutt? -

Referent Abg. Klien: Die Deputation kann nach ben Unsichten, die sie im Bericht aufgestellt hat, den Untrag deshalb nicht unterstüßen, weil sie den Grundsatz nicht anerkennt, daß der bäuerliche Stand, der bäuerliche Besitz im Lande durch die Abgeordneten der Ständeversammlung vertreten werden kann. Es ist gar Nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kreisstände die bäuerlichen Abgeordneten zu ihren Kreistagen einladen lassen wollen, aber nur die Ständeversammlung kann das nicht als Grundsatz aussprechen. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären und gehe von dem Deputationsgutachten nicht ab.

Stellv. Abg. Baumgarten: Es liegt in der Natur der Sache, daß, folange das Institut der Kreistage noch besteht, der Wunsch der dabei noch nicht repräsentirten Stande, daran Theil zu nehmen, laut ist, es liegt aber auch in der Natur der Sache, daß die bäuerlichen Abgeordneten, sofern sie ihren wahren Vorstheil erkennen, auf die jest gemachten Borschläge nicht eingehen

ein Entwurf zu einer Rreistagsorbnung vorgelegt murbe, unb berfelbe hier keinen Unklang gefunden hat, fo lag ber Grund bas von nicht barin, weil er genau die Borfchlage enthielt, welche Seiten ber Mitglieber von jeber Rammer gemacht worben find, fonbern barin, weil jene Borfcblage ben jest gemachten nicht gleich maren. Die Rreistagsordnung, welche von ber hohen Staatsregierung im Sahre 1836 vorgelegt worden ift, beruht in ber Sauptfache auf einer ahnlichen Grundlage, als wie bie fein wird, welche bie Deputation in Musficht gestellt und gewünscht Benn also damals biefer Gefegentwurf feine Unnahme fand, fo fand er fie nicht aus ben Grunden, welche jest eine Beigiehung bes Bauernftanbes munichenswerth machen; allein wenn man jest eine Reprafentation bes Bauernftanbes auf ben Rreistagen wunfcht, fo icheint bafur ju fprechen, bag, wenn eine Rreistagsordnung jum Bortrag fame, fie von ben Stanben eine beifällige Unnahme fanbe. Soviel ich weiß, maren es weber bie Bauern, noch die Stabter allein, welche die Rreistagsorb. nung nicht annahmen, fonbern bie, welche fich fur bie Emanirung einer folden verwenden. Ich komme barauf gurud, bag es smedmäßig ift, wenn einmal eine Rreistagsordnung gur Borlage kommen foll, daß fie auf allgemeine Grundfage bafirt wird; benn bei ber fleinen Bahl berjenigen, welche ber Bauernftand gu ben Rreistagen Schicken wird, mare ce eine Bertretung, bie nur bem Namen nach ba mare. Will man ben Bauernftand bei ben Kreistagen vertreten wiffen, will man ihm wirklich mehr Rechte einraumen, als er jest hat, fo fann man ben Beweis schon jest baburch geben, bag man ihm Berechnung über bie Rreiscaffe vorlegt.

Staatsminister Nostig und Jandenborf: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß der Entwurf der Kreistagssordnung vom Jahre 1836 ganz auf den Grundsätzen beruht, die jetzt ausgesprochen worden sind, und daß die Vertretung bei dem Kreistage von den Abgeordneten bei der Ständeversammlung ersfolgen soll. Das war auch im Entwurfe vom Jahre 1836 entshalten.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich erlaube mir nur zwei Worte hinzuzusügen. Soweit ich mich erinnere, war der Entswurf, welchen die hohe Staatsregierung vorlegte, von dem Borsschlage des Mitglieds in jener Rammer verschieden, da nicht alsein von dem Bauernstande die Rede war, sondern von der gleischen Bertretung der Stände überhaupt. Insofern nämlich die Vertretung des Bauernstandes durch die zu den Landtagen Absgeordneten beabsichtigt wurde, war er gleich; insoweit er aber dahin ging, daß alle Stände, auch die mittelbaren Städte verstreten werden sollten, war es verschieden.

Abg. Speck: Nach der Aeußerung des Herrn Staatsmisnisters wurde jeder bäuerliche Abgeordnete verpflichtet sein, gegen die Deputation und mit der ersten Kammer zu stimmen. Ich sehe nicht ein, warum der Bauernstand bei den Kreistagen nicht zugezogen werden soll. In der ersten Kammer hat der Herr v. Poslenz mit Recht gesagt, daß er vertreten werden sollte, nicht blos in ökonomischer Beziehung, sondern auch hinsichtlich der Casse.